

Neue Pflichten für Mieter und Vermieter

Ab November gilt das Bundesmeldegesetz. Das fordert bei Ein- und Umzug eine Bescheinigung vom Vermieter. Bei Schludrigkeit droht ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro

Von Andreas Kuntze

Hagen. Neue Pflichten für Mieter und Vermieter: Am 1. November tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Ab diesem Tag müssen Ein- oder Auszüge gemeldet werden – und zwar mit einer Bescheinigung vom Vermieter.

Was ist neu an der Meldepflicht?

Mieter mussten sich auch bisher schon anmelden. Diese Pflicht war in Landesgesetzen geregelt. Ab 1. November gibt es nun erstmals ein einheitliches Bundesgesetz. Das führt die Vermieterbescheinigung wieder ein. Eine Meldepflicht mit Vermieterbescheinigung gab es schon einmal, sie wurde aber im Jahr 2002 abgeschafft. Seitdem war es möglich, sich ohne jeglichen Nachweis irgendwo an- oder abzumelden. Das soll von Kriminellen dazu missbraucht worden sein, um einen Wohnsitz vorzutauschen.

In welcher Frist müssen sich Mieter melden?

Wer eine Wohnung bezieht, muss sich nun innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug beim Einwohnermeldeamt anmelden. Das regelt Paragraph 17, Absatz 1 des neu-



Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug müssen sich Mieter anmelden. Dazu brauchen sie eine Bescheinigung vom Vermieter.

PHOTO: ISTOCK/ELIZAVINKOVA

en Gesetzes. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung in Deutschland bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abmelden. Verstöße sind geltend als Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld in Höhe von 1000 Euro geahndet werden.

Welche Unterlagen benötigt ein Mieter?

Eine meldepflichtige Person muss beim Einwohnermeldeamt einen

Meldeschein ausfüllen und unterschreiben. Neben einem Personalausweis oder einem anderen Ausweisdokument ist eine Vermieterbescheinigung gefordert. Fehlt die Bestätigung, kann der Mieter diese innerhalb von zwei Wochen nachreichen.

Was muss in der Vermieterbescheinigung stehen?

Zunächst muss die Art des meldepflichtigen Vorgangs angegeben sein: Handelt es sich um eine An-

oder Abmeldung – zudem das Ein- oder Auszugsdatum. Des Weiteren sind Name und Anschrift des Vermieters beziehungsweise Wohnungsgebers notwendig sowie die Anschrift der Wohnung. Das Wichtigste: Die Namen der meldepflichtigen Personen. Das Geburtsdatum ist per Gesetz nicht gefordert, hilft aber Verwechslungen zu vermeiden. Muster einer Vermieterbescheinigung gibt es als Download im Internet, etwa unter www.finf-blog.de/vermieterbestaetigung.

Was tun, wenn der Vermieter sich weigert?

Der Vermieter als Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken, heißt es im Gesetz. Die Bestätigung darf auch nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden. Verweigert der Vermieter die Bestätigung oder erhält der Mieter diese aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so ist das der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wendet sich das Einwohnermeldeamt direkt an den Vermieter und kann fehlende Mitwirkung sanktionieren. Auch störrischen Vermietern droht ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro.

Wer bekommt wann die Daten vom Amt?

■ Werden Daten bei Meldeämtern „für gewerbliche Zwecke“ angefragt, muss dies ab November bei der Anfrage offengelegt werden. Die eingehenden Daten dürfen dann nicht wiederverwendet werden. So soll verhindert werden, dass die Daten der Verbraucher in sogenannten Schattenmeldeeregistern oder Adresspools landen.

■ Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen der Übermittlung ihrer Meldedaten ausdrücklich zugestimmt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle oder generell gegenüber der Meldebehörde erklärt werden.

■ Keine Einschränkung gibt es für staatliche Sicherheitsbehörden. Sie erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Onlinezugriff auf die Daten.